

Anmeldung zu einem Wiederholungslehrgang „Durchführung von Sprengarbeiten“ (Schwerpunkt allgemeine Sprengarbeiten)

Seminarnummer: 752 / SP-WA

Termin:

Die Zulassung zum Lehrgang darf nur ausgesprochen werden, wenn die bewerbende Person

- die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Grund- oder Sonderlehrgang nachweist oder eine Einzelprüfung nach § 31 der 1. SprengV bestanden hat,
- im Besitz einer gültigen Erlaubnis und/oder eines gültigen Befähigungsscheines ist,
- die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz nachweist.

Hinweis zum Datenschutz: Die Auskünfte der Lehrgangsteilnehmenden zu ihrer Person werden nicht aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben; vielmehr erfolgen die Angaben freiwillig (vgl. § 9 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes – BDSG).

Angaben zur bewerbenden Person (vom Unternehmen auszufüllen)

Name, Vorname

Beruf

Geburtsdatum

Geburtsort / Kreis

Zuständiger Unfallversicherungsträger (BG)

Ständiger Wohnsitz: (Postleitzahl, Ort, Straße, Kreis, Telefon)

Unternehmen / Anschrift

Die **Unbedenklichkeitsbescheinigung** der für die Erteilung der Erlaubnis oder des Befähigungsscheines zuständigen Behörde liegt diesem Antrag bei oder wird nachgereicht. *)

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Unternehmens

Angaben der bewerbenden Person

1. Hiermit erkläre ich, dass ich über ausreichende Seh- und Hörfähigkeit, Farbtüchtigkeit, volle Gebrauchsfähigkeit der Hände und ausreichende Beweglichkeit im Gelände verfüge und frei von schweren Sprachfehlern bin.

2. Angaben zur Unfallversicherung

Ich bin durch meine Zugehörigkeit zum genannten Unternehmen unfallversichert. *)

Ich bin nicht unfallversicherungspflichtig *)

Ich bin aber freiwillig versichert bei *)

*) Zutreffendes ankreuzen

Berufsgenossenschaft, privates Unfallversicherungsunternehmen

Meine private Unfallversicherung gilt auch für meine Teilnahme am Sprenglehrgang.

Ort, Datum

Unterschrift bewerbende Person